

CDU/FDP Kreistagsfraktion | Waltershäuser Straße 21 | 99867 Gotha

An das Kreistagsbüro
Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

POSTEINGANG LANDRAT				
Gesamtverantwortung/Original				
LR	1. BG	2. BG	EBG	
Reg.-Nr. 931400				
18. FEB. 2020				
04 X	PR	2.1	6.1	4.1
05	1.1	3.1	6.2	5.1
06	1.2 X	3.2	8.1	5.2
08	1.3	3.3	KAS	7.1
BA:				

weiterer Verteiler:

Gotha, 17.02.2020

Anfrage der CDU/FDP-Kreistagsfraktion

Abwägung des Finanzbedarfs des Landkreises mit den Finanzbedarfen der umlagepflichtigen Städte und Gemeinden; Festlegung der Höhe des Kreis- und Schulumlagesatzes

Sehr geehrter Herr Landrat Eckert,

unmittelbar aus Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 91 und 93 ThürVerf folgt, dass vor dem Erlass der Haushaltssatzung des Landkreises der Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln ist. Der Landkreis ist somit verpflichtet nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinde zu ermitteln, gegeneinander abzuwägen und seine Entscheidung in geeigneter Form offenzulegen, damit sie in den Kreisgremien Gegenstand der Beratungen sein können. Er muss seinen Finanzbedarf zwar nicht minutiös gegen die Finanzbedarfe seiner kreisangehörigen Gemeinden abwägen. Jedoch muss eine vom Landkreis erfolgte Berücksichtigung und Abwägung erkennbar sein. Zudem hat der Landkreis in einer 2. Prüfungsstufe sicherzustellen, dass die konkrete Festsetzung der Kreisumlage gegenüber der einzelnen Gemeinde den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Der Landkreis Gotha übersendet den kreisangehörigen Gemeinden hierzu Anhörungsschreiben entsprechend des Rundschreibens des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, R 33 2/2017 vom 09.08.2017. Eine Auswertung der Rückläufe der kreisangehörigen Gemeinden wird mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorgelegt.

Postanschrift:
CDU/FDP Kreistagsfraktion
Waltershäuser Straße 21
99867 Gotha

Telefon: 03621/ 70 27 11
Telefax: 03621/ 75 75 65
E-Mail: kontakt@cdu-gotha.de
Internet: cdu-gotha.de

Bankverbindung:
KreisSparkasse Gotha
DE82 8205 2020 0750 0134 00

Fraktionsvorsitzender:
Christian Jacob

Freie
Demokraten
FDP

CDU
GOTHA
DIE VOLKSPARTEI

#Aufbruch2019

CDU/FDP Kreistagsfraktion

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1. Bei der Bestimmung des eigenen umlagefähigen Finanzbedarfs hat der Kreis zu beachten, dass sein eigener Finanzbedarf und der der kreisangehörigen Gemeinden gleichrangig ist. Daraus folgt, dass der Kreis vor Festlegung seines eigenen Finanzbedarfs eine Querschnittsbetrachtung des Finanzbedarfs aller kreisangehörigen Gemeinden anstellen muss, um im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine Obergrenze der Belastung der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreisumlage festzustellen und den eigenen Finanzbedarf damit in Einklang zu bringen.
 - a. Erachtet der Landkreis die bisherige Verfahrensweise zur Abwägung des Finanzbedarfs des Landkreises mit den Finanzbedarfen der kreisangehörigen Gemeinden unter Verwendung der Musterschreiben des Rundschreibens des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, R 33 2/2017 vom 09.08.2017 als ausreichend, insbesondere, vor dem Hintergrund, dass nicht von allen kreisangehörigen Gemeinden Stellung bezogen wird?
 - b. Die Finanzlage der kreisangehörigen Gemeinden soll nach dem Urteil des OVG Weimar vom 07.10.2016, AZ 3 KO 94/12 „planvoll und organisiert“ einbezogen werden. Der Landkreis wird der Ermittlungspflicht nur dann gerecht, wenn er den kreisangehörigen Gemeinden zielgerichtet Gelegenheit gibt, ihre Bedarfssituation dazulegen. Aus Sicht vieler kreisangehöriger Gemeinden sollte als Grundlage einer Anhörung der Vorentwurf des Haushaltsplanes des Landkreises vorliegen. Besteht die Möglichkeit den Gemeinden im Vorfeld einen Vorentwurf des Haushaltsplanes zu übersenden, auch wenn dies nach dem vorgenannten Rundschreiben nicht erforderlich ist?
2. Der Landkreis muss seinen Finanzbedarf zwar nicht minutiös gegen die Finanzbedarfe seiner kreisangehörigen Gemeinden abwägen, jedoch muss sich der Landkreis seiner Abwägungsmöglichkeit bewusst sein. Etwaige Alternativmöglichkeiten beispielsweise einer Erhöhung der Kreis bzw. Schulumlage sowie alle vorgebrachten Belange der kreisangehörigen Gemeinden müssen beleuchtet und ausgewertet werden. Hierzu ist letztendlich eine schlüssige Begründung abzugeben, welchen Interessen bei der Festsetzung der Kreis bzw. Schulumlage Vorrang gegeben wird.
 - a. Wie erfolgte die Abwägung der bei der Anhörung angegebenen Kennzahlen der Finanzbedarfe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Finanzbedarf des Landkreises für die Haushaltsplanung 2020? Wie lauteten das Ergebnis und die Begründung der Abwägung?

- b. Wie beurteilt der Landkreis die finanzielle Situation der kreisangehörigen Gemeinden auf Grundlage des Ergebnisses der 156. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 28. bis 30.10.2019? Ergeben sich aus Sicht des Kreises Änderungsbedarfe des Abwägungsergebnisses?
- c. Der Landkreis hat seine Entscheidungen zur Festsetzung der Kreisumlage in geeigneter Form, etwa durch Begründung, gegenüber den Kreisgremien, aber auch gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden offen zu legen, um gegebenenfalls eine gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen. Wie wird das Ergebnis der Abwägung den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt?
- d. Wann erfolgt die Offenlegung gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden?
3. Der Landkreis muss den Gemeinden ausreichend Zeit geben, ihre Bedarfssituation darzulegen. Als Frist zur Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden werden entsprechend des Rundschreibens des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, R 33 2/2017 vom 09.08.2017 drei bis vier Wochen als zweckmäßig erachtet.
- a. Wurde diese Frist bei der Abwägung des Finanzbedarfs für die Haushaltssatzung 2020 eingehalten?
- b. Besteht künftig aufgrund des Arbeitsaufwandes der Gemeinden zur Darlegung derer Bedarfssituation seitens des Kreises die Möglichkeit die Anhörungsfrist auf einen Zeitraum von sechs Wochen auszudehnen?
4. Erachtet es der Landkreis unter Beachtung des Urteils des OVG Weimar vom 07.10.2016, AZ: 3 KO 94/12 für erforderlich, über den Entwurf zur Beteiligung der Gemeinden eine Beschlussfassung des Kreistages herbeizuführen?

Eine Beantwortung der Anfrage bis zur Kreistagssitzung am 13.05.2020 ist ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Jacob
Fraktionsvorsitzender

